

**Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg
zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags
am 27.11.2005**

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss vom 16.10.1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in bestimmten Bezirken (vgl. § 2) am Sonntag, den 27.11.2005 von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die abweichende Öffnungszeit wird auf folgende Bezirke beschränkt: **Altstadt, Bergheim** (begrenzt durch die Bahnhofstraße im Süden, die Römerstraße im Westen, die Schurmanstraße im Norden und die Sofienstraße im Osten), **Neuenheim** (begrenzt durch die Uferstraße im Süden, die Lutherstraße im Westen, die Mönchhofstraße im Norden und die Bergstraße im Osten), das Gewerbegebiet **Weststadt** (begrenzt durch die Speyerer Straße im Westen, den Czernyring im Norden, die Carl-Bosch-Straße im Osten und die Rudolf-Diesel-Straße im Süden) und das Gewerbegebiet **Rohrbach-Süd**.

§ 3

Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie des § 17 Ladenschlussgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebs des Frisörhandwerks seine Verkaufsstelle am Sonntag, den 27.11.2005 über die durch diese Verordnung freigegebenen Zeiten hinaus vorsätzlich oder fahrlässig offen hält, handelt gemäß § 24 Ladenschlussgesetz ordnungswidrig.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin